

Antragsteller:

Datum:

An die
Samtgemeinde Gieboldehausen
Ordnungsamt
Hahlestr. 1
37434 Gieboldehausen

Fax: 05528 – 202 89

e-Mail: rathaus@samtgemeinde-gieboldehausen.de

Antrag auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen und beantragen hiermit die Genehmigung.

Name der Firma:

(Bei Antragstellung für mehrere Firmen bitte Anlage beifügen.)

Anschrift der Verkaufsstelle(n):

(Bei Antragstellung für mehrere Firmen bitte Anlage beifügen.)

Datum der Sonntagsöffnung(en):

Öffnungszeit:

(max. 5 Stunden)

Besonderer Anlass bei Einzelfirmen:

**Die oben genannte/n Verkaufsstelle/n
hatte/n bereits geöffnet am:**

(Bei Antragstellung für mehrere Firmen bitte Anlage beifügen.)

Mit freundlichen Grüßen

Neues Ladenöffnungsgesetz

Der Niedersächsische Landtag hat am 06.03.2007 das „Gesetz über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten“ verabschiedet. Das Gesetz ist seit dem 01.04.2007 in Kraft.

Nach § 5 des Gesetzes soll die zuständige Behörde **auf Antrag** der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Genehmigungen für den Karfreitag, den Ostersonntag und den Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und den Pfingstmontag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie die Adventssonntage und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag dürfen nicht erteilt werden. Die Öffnungszeiten sollen außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. Die Behörde kann eine Genehmigung auch ausnahmsweise für einzelne Verkaufsstellen erteilen.

Ein besonderer Anlass für die Sonntagsöffnung ist nicht mehr erforderlich. Der Erlass einer Rechtsverordnung durch den Rat ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. **Auf Antrag** ist eine gebührenpflichtige Genehmigung zu erteilen.

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags werden bei einem normalen Verwaltungsaufwand für jeden Fall auf **100,00 €** festgesetzt.

Firmen und Verbände richten Ihren Antrag bitte frühzeitig an die

Samtgemeinde Gieboldehausen
Ordnungsamt
Hahlestr. 1
37434 Gieboldehausen